

Gemischte Gemeinde Boltigen



Reglement

über die

Tourismusförderungsabgabe (TFAR)

29.05.2007

Inkraftsetzung per 01.01.2007

Die Personen- und Ämterbezeichnungen in diesem Reglement gelten, soweit aus den Bestimmungen selber nicht etwas anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

Inhaltsverzeichnis

Grundsatz	3
Gegenstand der Abgabe	3
Organisation	3
Abgabepflicht	3
Ausnahmen	4
Bemessungsgrundlage	4
Ansatz	4
Bezug	5
Veranlagung	5
Steuerrecht	5
Widerhandlungen	6
Andere Abgaben	6
Inkrafttreten	6

Die Gemeindeversammlung von Boltigen, gestützt auf das Organisationsreglement der Gemischten Gemeinde Boltigen und Artikel 264 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000,

beschliesst:

Art. 1

Grundsatz

¹ Die Gemeinde Boltigen erhebt eine Tourismusförderungsabgabe (TFA).

² Ihr Reinertrag ist ausschliesslich zur Finanzierung von Ausgaben zum Nutzen der abgabepflichtigen Personen zu verwenden wie der Marktbearbeitung, dem Verkauf touristischer Leistungen oder von werbewirksamen Veranstaltungen in den Bereichen Tourismus, Sport und Kultur.

³ Er darf weder für Massnahmen, die mit der Kurtaxe finanziert werden noch zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.

Art. 2

Gegenstand der Abgabe

¹ Gegenstand der TFA ist der Nutzen, den die Abgabepflichtigen aus dem Tourismus ziehen.

² Der Nutzen wird aufgrund allgemeiner statistischer Angaben zu Wertschöpfung und Tourismusabhängigkeit ermittelt.

Art. 3

Organisation

¹ Die Lenk-Simmental Tourismus AG, nachstehend Tourismusorganisation genannt, vollzieht dieses Reglement und entscheidet über die Verwendung der Tourismusförderungsabgabe.

² Die Tourismusorganisation steht unter der Aufsicht des Gemeinderats und legt jährlich über die Verwendung der TFA Rechenschaft ab.

Art. 4

Abgabepflicht

¹ Die TFA wird erhoben von

- a) juristischen Personen mit Sitz oder Betriebsstätte in der Gemeinde
- b) selbständig erwerbenden natürlichen Personen mit Geschäftsbetrieb oder Betriebsstätte in der Gemeinde.

² Sie wird für jeden unabhängig geführten Betrieb einzeln ermittelt.

³ Sie wird nicht erhoben von Betrieben und Betriebsteilen, die insgesamt nicht mehr als eine 20% Beschäftigung aufweisen.

⁴ Sie wird zudem erhoben von Inhabern von Ferienwohnungen, Zimmern, Chalets und weiteren Unterkünften, die gegen Entgelt an kurtaxenpflichtige Personen vermietet werden.

Art. 5

Ausnahmen

¹ Von der TFA befreit sind:

- a) Tourismusorganisationen
- b) Die land- und forstwirtschaftliche Urproduktion.

² Der Gemeinderat kann nach Anhören der Tourismusorganisation weitere Ausnahmen bewilligen.

Art. 6

Bemessungsgrundlage

¹ Die Abgabe bemisst sich aufgrund der Vollzeitstellen des Vorjahrs

² Die Vollzeitstellen berechnen sich aufgrund des Beschäftigungsgrads und -dauer für sämtliche beschäftigten Personen unter Einschluss des Geschäftsinhabers jedoch ohne Lernende nach folgender Formel:

$$\frac{\text{Beschäftigungsgrad in Prozent} \times \text{Beschäftigungsdauer in Monaten}}{100 \times 12}$$

³ Für Ferienwohnungen, Zimmer, Chalets und weitere Unterkünfte (Parahotellerie), die gegen Entgelt an kurtaxenpflichtige Personen vermietet werden, bemisst sie sich aufgrund der Anzahl Zimmer.

⁴ Für Campingplätze bemisst sie sich aufgrund der Anzahl Stellplätze.

⁵ Bei Gruppenunterkünften, Massenlagern und Schlafen im Stroh werden nur die Anzahl der Schlafplätze gezählt

Art. 7

Ansatz

¹ Die Abgabe beträgt je nach der Tourismusabhängigkeit **0.5 % bis 5,0 %** der durchschnittlichen Wertschöpfung je Vollzeitstelle.

² Der Gemeinderat legt aufgrund allgemeiner statistischer Unterlagen nach Anhören der Tourismusorganisation in einer Verordnung fest:

- a) die Brancheneinteilung
- b) die Wertschöpfung je Vollzeitstelle für die verschiedenen Branchen
- c) den anwendbaren Prozentsatz je nach Tourismusabhängigkeit

³ Für die Parahotellerie werden je Jahr berechnet:

a) Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Zimmer und Chalets und weitere Unterkünfte

Objekte mit nicht mehr als 2 Zimmern	Fr. 45.00 bis Fr. 180.00
Objekte mit 3 Zimmern	Fr. 55.00 bis Fr. 220.00
Objekte mit mehr als 3 Zimmern	Fr. 65.00 bis Fr. 260.00

b) Alphütten und Weidstafel Fr. 25.00 bis Fr. 90.00

c) Campingplätze

Jahresstellplätze	Fr. 5.00 bis Fr. 20.00
Saisonstellplätze	Fr. 2.50 bis Fr. 10.00
Zeltstellplätze	Fr. 2.50 bis Fr. 10.00

d) Für Gruppenunterkünfte, Massenlager sowie Schlafen im Stroh

Pro Schlafplatz	Fr. 3.00 bis Fr. 15.00
-----------------	------------------------

In der Parahotellerie wird die Tourismusförderungsabgabe nach Massgabe der Zimmerdefinition gemäss dem Kurtaxenreglement der Gemeinde Boltigen festgesetzt.

Art. 8

Bezug

¹ Die Tourismusförderungsabgabe wird bei den Abgabepflichtigen durch die Tourismusorganisation bezogen.

² Diese melden jährlich bis zum 31. Januar die Beschäftigten des Vorjahrs (01. Januar bis 31. Dezember) mit Beschäftigungsgrad und -dauer.

Art. 9

Veranlagung

¹ Gestützt auf die Mitteilung der Beschäftigten wird die TFA veranlagt und zusammen mit der Rechnung schriftlich mitgeteilt.

² Werden die Beschäftigten trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, setzt die Tourismusorganisation den geschuldeten Betrag nach pflichtgemässen Ermessen fest.

³ Ist die Branchenzugehörigkeit eines Betriebs umstritten, legt die Tourismusorganisation die Zuordnung mit Verfügung fest.

Art. 10

Steuerrecht

¹ Soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, kommt das Steuergesetz zur Anwendung.

² Einsprachen gegen Verfügungen der Tourismusorganisation behandelt in erster Instanz der Gemeinderat

Art. 11

Widerhandlungen

¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement können vom Gemeinderat auf Antrag der Tourismusorganisation mit einer Busse von Fr. 50.– bis 5000.– bestraft werden.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz vom 16. März 1998 und dem Gesetz über das Strafverfahren vom 15. März 1995.

³ Hinterzogene Tourismusförderungsabgaben sind nachzuzahlen. Der Verzugszins richtet sich nach den ordentlichen Steuern des Kantons Bern.

Art. 12

Andere Abgaben

Die kantonale Beherbergungsabgabe sowie die Kurtaxe sind in der Tourismusförderungsabgabe nicht enthalten.

Art. 13

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den 01. Januar 2007 in Kraft.

² Es ersetzt das Reglement über die Tourismusförderungsabgabe vom 07. Dezember 2004 und weitere widersprechende Vorschriften.

Diesem Reglement ist an der Gemeindeversammlung vom 29. Mai 2007 zugestimmt worden.

Boltigen, 31. Mai 2007

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

sig. Meinen

Der Sekretär:

sig. Schletti

Auflagezeugnis

Dieses Reglement wurde gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverordnung vom 27. April bis 29. Mai 2007 öffentlich aufgelegt.

Die Auflagefrist ist in den Amtsanzeigern Nrn. 17 und 20 vom 26. April und 18. Mai 2007 bekannt gemacht worden.

Einsprachen sind keine erhoben worden.

3766 Boltigen, 31. Mai 2007

Der Gemeindeschreiber:

sig. Schletti